

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
B. Schlor, AG Instandhaltung	15.01.2019	5.6.1 Anl10	Erstellung des Vorschlags
AG UIC Instandhaltung	13.02.2019	5.6.1 Anl10	Studie des Vorschlags
Dirk Oelschläger, UIC	19.02.2019	Punkt 2.1 des Forms	Korrektur des zitierten gültigen Textes; Anpassung der Sprachversionen DE/FR
AG UIC Instandhaltung	03.04.2019	5.6.1 Anl10	Finale Version
SG UIC Wagenverwender	22.05.2019	5.6.1 Anl10	Genehmigung
GK AVV	18.06.2019	5.6.1 Anl10	Genehmigung

Titel	Aktualisierung der Anlage 10, 5.6.1
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	ÖBB – Technische Services / AG Instandhaltung (Anlage 10 AVV)
Änderungsantrag für:	5.6.1 Anl10
Einreicher:	Bernhard Schlor
Ort, Datum:	15.01.2019
Kurzbeschreibung:	Klarstellung, dass zur Kontrolle von Riefen auf der Hülse/Stößel von Puffern nur eine Sichtkontrolle ohne Reinigung der Puffer nötig ist.

1. Ausgangslage (Ist)

1.1. Einleitung

Im 5.6.1 der Anlage 10 sind die Kriterien zur Beurteilung von Riefen an den Führungsflächen der Pufferhülsen angeführt. Durch die gegebenen Grenzwerte wurde von vielen Werkstätten angenommen, dass ein Reinigen der Puffer und ein Nachmessen der Riefen notwendig ist. Das übersteigt aber den Sinn dieser Kontrolle, die nur eine Sichtkontrolle sein soll und die Grenzwerte als sinnvolle Beurteilungsgröße gedacht sind. Gleichzeitig wird 5.6.1 an den Antrag der AVV Anlage 09 angepasst

1.2. Funktionsweise

-

1.3. Störung/Problembeschreibung

Aufwendige Reinigung und Messung statt Sichtkontrolle

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?

nein ja, folgende: DIN 27202-2:2014 und Anlage 9

* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/des Problems (Soll)

5.6.1 Pufferhülsen dürfen nicht derart beschädigt sein, dass hierdurch deren sichere Befestigung nicht mehr gewährleistet oder die Führung der Stößel nicht mehr ausreichend vorhanden ist. Pufferhülsen und - stößel dürfen keine Anrisse aufweisen.

Die sichtbare Führungsfläche des Puffers darf ~~weder nicht mehr als 2 scharfkantige Kerben noch~~ scharfkantige Riefen ~~größer~~ mit jeweils mehr als 4 2 mm Tiefe und 15 60 mm Länge aufweisen. **Diese Untersuchung ist als Sichtprüfung durchzuführen und nur im Zweifelsfall als Messung.**

3. Zusatz und/oder Änderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV

Wir beantragen die Änderung der Punkt 5.6.1 der Anlage 10 gemäß obenstehendem Vorschlag.

4. Begründung:

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

*Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).
Begründung:*

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

Kosten: 3 (Geringere Prüfkosten durch Entfall der Reinigung)

Verwaltung: 1 (Keine Auswirkung)

Interoperabilität: 1 (Keine Auswirkung)

Sicherheit: 1 (keine Auswirkung Anweisung)

Wettbewerbsfähigkeit: 1 (Keine Auswirkung)

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: unveränderte Übernahme der Vorgaben aus Anlage 9	
6.2. Änderung ist signifikant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: Klarstellung der Handlungsweise. Keine Änderung der vorgesehenen Handlungsanweisungen	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: 6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb: 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i> <ul style="list-style-type: none"> • "anerkannte Regeln der Technik" • "Nutzung eines Referenzsystems" • explizite Risikoabschätzung 	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]